

Während staatlich die Frage geregelt schien, unterblieb kirchlicherseits die Ordnung der Angelegenheit. So entstand nun ein Streit zwischen den Pfarrern in St. Anton und Eisenhorst. a) Welcher Pfarrer ist zur Einsegnung der Personen berechtigt, die in Burgheim, also Pfarre St. Anton, ansässig, daselbst gestorben und zur Beerdigung auf den Stadtfriedhof von Eisenhorst, also in eine andere Pfarre überführt wurden? b) Wie steht es mit dem Begräbnisrecht jener Personen, die in Burgheim ansässig, aber außerhalb der Pfarre St. Anton und Eisenhorst gestorben sind und in Eisenhorst begraben werden? c) Wer ist zur Einsegnung berechtigt für Personen, die in Burgheim ansässig, aber in einem Spitale in Eisenhorst gestorben sind und daselbst beerdigt werden sollen? Nach kanonischem Rechte sind die Begräbnisbestimmungen ungemein kompliziert. Zunächst entscheidend ist die Wahl, die der Verstorbene bei Lebzeiten getroffen hat (can. 1216), in weiterer Linie ein etwaiges Familiengrab (can. 1229, § 1), schließlich der Wohnsitz, und wenn ein solcher fehlte, der Sterbeort. Im vorliegenden Falle (a, b, c) steht, sofern nicht ein Wahl- oder Erbbegräbnis geltend gemacht wird, nach kanonischem Rechte dem Pfarrer von St. Anton das Begräbnisrecht zu. Unter dem Einfluß des staatlichen Rechtes hatte sich allerdings mancherorts die Gepflogenheit herausgebildet, daß dem Pfarrer des Sterbeortes (Fall b und c) das primäre Begräbnisrecht zugebilligt wurde. Doch hat sich daselbe heutzutage meist derart verflüchtigt, daß der Pfarrer des Sterbeortes nur einen Anspruch auf Entschädigung für etwa erbetene und vorgenommene Funktionen (Einsegnung, Gottesdienst) hat. In unserem Falle können etwaige Differenzen am besten durch eine Erklärung des Ortsordinarius (Bestimmung eines gemeinsamen Friedhofes für Burgheim und Eisenhorst) bereinigt werden.

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

*** (Rechnung über Pfründenverwaltung.)** In einer Diözese wurde den Pfarrern aufgetragen, alljährlich dem Ordinarius über die Einnahmen und Ausgaben nicht bloß des Gotteshausvermögens, sondern auch des Pfründenvermögens Rechnung zu legen. Es wurde nun bei der Redaktion der Quartalschrift die Anfrage gestellt, ob diese Anordnung dem allgemeinen Rechte entspricht.

Auf Grund der geschichtlichen Entwicklung unterscheidet man bei den Pfarrkirchen Gotteshausvermögen und Pfründenvermögen. Ersteres wird partikularrechtlich vom Pfarrer unter Mitwirkung einer Repräsentation der Pfarrgemeinde (Kirchenkämmerer), letzteres vom Pfarrer allein verwaltet. Wie das Gotteshausvermögen, so gehört auch das Pfründenvermögen zum Kirchengut im weiteren Sinne. Das kirchliche Rechtsbuch

(can. 1523 ff.) spricht im allgemeinen von der Verwaltung der bona ecclesiastica. Can. 1525 verpflichtet die Verwalter jeglicher Kirche, eines kanonisch errichteten locus pius (Anstalt), einer Bruderschaft zur jährlichen Rechnungslegung gegenüber dem Bischof. Kanonisten erklären nun, daß zu diesen zur Rechnungslegung verpflichteten Anstalten überhaupt juristische kirchliche Personen (also auch die Pfründe) zu rechnen seien. (Vgl. Sipos, Enchiridion juris canonici, 1926, 748, not. 9; Eichmann, Lehrbuch des Kirchenrechtes, II⁴, 169.) — Welches Interesse kann nun die kirchliche Oberbehörde zur Forderung der Rechnungslegung über die Pfründengutsverwaltung veranlassen? Wie das Kirchengut überhaupt, so ist auch das Pfründengut Zweckvermögen, dazu bestimmt, dauernd für den Unterhalt des jeweiligen Pfründeninhabers aufzukommen. Es muß deshalb darüber gewacht werden, daß die Substanz dieses Vermögens für spätere Zeiten erhalten bleibt (can. 1523, n. 1). Der Benefiziat hat als Nutznießer für verschuldete Schädigungen des Benefiziums aufzukommen (can. 1476, § 2), hat kleinere Reparaturen zu tragen (can. 1477, § 3). Andererseits erwirbt der Benefiziat pro rata temporis allerdings Eigentum an den Früchten des Benefiziums, hat aber die Verpflichtung, die über die honesta sustentatio hinausgehenden Einkünfte für die Armen oder für andere wohltätige Zwecke zu verwenden (can. 1473). Nicht sind nach kanonischem Rechte zu dem derart gebundenen Benefizialeinkommen zu rechnen die Erträgnisse des Stolare, der Meßstipendien und des Religionsunterrichtes. (Vgl. Haring, Kirchenrecht³, 730.) Teilweise einen anderen Standpunkt nehmen, besonders hinsichtlich des Stolare, weltliche Kongruagesetze ein. (Vgl. ebd. 695.) — Aus all dem ergibt sich, daß die kirchliche Oberbehörde die Aufsicht über die Verwaltung des Pfründenvermögens nicht außer acht lassen darf. Die *Form* der Aufsicht ist in den einzelnen Diözesen verschieden. Selten wird eigene Rechnungslegung verlangt. In der Diözese Seckau-Graz sind über die Pfründenverwaltung Journale zu führen und sind dieselben Gegenstand der jährlichen Visitation. Am Schluß der alljährlichen Kirchenrechnung ist eine Bemerkung über den Zustand der Pfründengebäude anzufügen. Die Mitglieder kirchlicher Vermögensverwaltung (Kirchenkämmerer) und die zuständigen Dechante sind berechtigt und verpflichtet, etwaige Vernachlässigungen dem Pfründeninhaber in Erinnerung, eventuell beim Bischöflichen Ordinariate zur Anzeige zu bringen. Das Pfründeninventar ist genau zu führen und nach Bedarf zu ergänzen.

Graz.

Prof. Dr. Joh. Haring.

(Zum Gebrauch der Binationsvollmacht.) In der Pfarre St. Michael wohnt ein geistlicher Ruheständler, der regelmäßig